



**Regelungen zur Befreiung von der Präsenzplicht an Schulen  
Erlass des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. November 2021**

Datum: 30. November 2021

---

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:  
Tel.:

Datum: 30.11.2021

## **Regelungen zur Befreiung von der Präsenzpflcht an Schulen Erlass des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. November 2021**

Sehr ...,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um eine Stellungnahme zu der Frage, ob die in der derzeit geltenden Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 24. November 2021, (im Folgenden: 15. SARS-CoV-2-EindV) geregelte Befreiung von der Präsenzpflcht an Schulen durch den Erlass des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. November 2021 zu Recht dahingehend eingeschränkt werden durfte, dass die Befreiung von der Präsenzpflcht zwingend eines schriftlichen Antrages bedarf, welcher nachvollziehbar durch Belange des Infektionsschutzes begründet sein muss.

Zu Ihrer Anfrage nimmt der GBD wie folgt Stellung:

Die im Erlass des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. November 2021 geregelte Pflcht, zwingend einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler zu stellen, welcher nachvollziehbar durch Belange des Infektionsschutzes begründet sein muss, dürfte nicht mit der in der derzeit geltenden 15. SARS-CoV-2-EindV geregelten Befreiung von der Präsenzpflcht an Schulen vereinbar sein.

Die vorgenannte rechtliche Einschätzung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV findet der Präsenzunterricht an allen Schulen unter Befreiung von der Präsenzpflcht statt.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Ausgehend vom Wortlaut dieser Regelung ist die Befreiung von der Präsenzpflcht nicht an das Vorliegen einer bestimmten Voraussetzung geknüpft. Auch in den weiteren Regelungen der 15. SARS-CoV-2-EindV lässt sich keine Einschränkung dahingehend finden, dass die Befreiung von der Präsenzpflcht nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen greift. In § 14 Abs. 3 der 15. SARS-CoV-2-EindV wird hinsichtlich des Schulbetriebes lediglich ergänzend geregelt, dass Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft geöffnet sind und dass das Nähere zur Ausgestaltung des Schulbetriebes durch Erlass nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 geregelt wird. Somit spricht auch die systematische Auslegung der Regelungen der 15. SARS-CoV-2-EindV dafür, dass in dem Erlass des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt zwar das Nähere zur Ausgestaltung des Schulbetriebes geregelt werden darf. Es ist jedoch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass der Erlass zudem Regelungen enthalten darf, die die Befreiung von der Präsenzpflcht davon abhängig machen, dass diese durch Belange des Infektionsschutzes begründet sein muss. Für eine solche inhaltliche Beschränkung der Befreiung von der Präsenzpflcht lässt sich aus der 15. SARS-CoV-2-EindV kein Anhaltspunkt entnehmen.

Etwas Anderes lässt sich aus Sicht des GBD auch nicht im Hinblick auf die Regelung in § 15 Abs. 3 Halbsatz 1 der 15. SARS-CoV-2-EindV vertreten, wonach das Ministerium für Bildung unter anderem ermächtigt wird, abweichende Regelungen zur Durchführung des Präsenzunterrichts zu erlassen. Nach dieser Ermächtigungsnorm ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt zwar ermächtigt, abweichende Regelungen zur Durchführung des Präsenzunterrichts zu erlassen. Jedoch enthält diese Norm keine Ermächtigung dafür, abweichende Regelungen von der Befreiung von der Präsenzpflcht zu treffen.

Auch aus dem Sinn und Zweck der Regelungen zur Befreiung von der Präsenzpflcht lässt sich kein anderes Auslegungsergebnis ableiten. Zwar liegt, soweit dies ersichtlich ist, zur 15. SARS-CoV-2-EindV bisher noch keine amtliche Begründung vor. Jedoch ergibt sich aus der Pressemitteilung 83/2021 des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. November 2021, dass mit der neuen Regelung die Präsenzpflcht an den Schulen in Sachsen-Anhalt für alle Schülerinnen und Schüler aufgehoben wird. Zudem heißt es in der Pressemitteilung weiter, dass mit der Maßnahme vor allem Personen geschützt würden, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung besteht, des Weiteren diejenigen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können sowie die, die mit Personen in einem Hausstand leben, die zu den genannten Risikogruppen gehören. Weiterhin gelte der Präsenzbetrieb als bevorzugte Form des Unterrichts.

Da somit auch der Pressemitteilung entnommen werden kann, dass mit der Befreiung von der Präsenzpflcht zwar vor allem bestimmte Personen geschützt werden sollen, sich diese Regelung jedoch an alle Schülerinnen und Schüler richtet, kann nicht festgestellt werden, dass die Befreiung von der Präsenzpflcht nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden soll. Andernfalls hätte es einer ausdrücklichen Regelung in der Eindämmungsverordnung bedurft. So sah beispielsweise § 11 Abs. 3 Satz 4 der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. September 2020, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, vor, dass Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen von der

Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden können. Da die derzeit geltende Eindämmungsverordnung eine vergleichbare einschränkende Regelung gerade nicht enthält, kann die Befreiung von der Präsenzplicht auch nicht von einer solchen abhängig gemacht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt